

Der Senator für Finanzen



Freie
Hansestadt
Bremen

Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen



E-Mail
ifg-antraege@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Q11-1 - IFG

Bremen, 27. Januar 2022

Ihre Anfrage nach dem BremIFG vom 12.01.2022

„Rücklagen für Pensions- und Beihilfeansprüche für Beamte“

Sehr 

vielen Dank für Ihr Interesse.

Die Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen wird bzw. wurde über zwei grundlegende Säulen betrieben, an denen sich das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (inklusive ihrer Ausgliederungen) unterschiedlich beteiligen. Individuelle Ansprüche der Beamt*innen gegenüber den Versorgungsfonds bestehen jedoch nicht. Es handelt sich um Fonds, die nur der späteren Unterstützung der Haushalte dienen bzw. dienen.

Bereits 1999 wurde aufgrund **bundesgesetzlicher** Bestimmungen das sog. **Sondervermögen Versorgungsrücklage (SVR)** gegründet.

In das SVR haben zwischen 1999 und 2010 alle bremischen Einrichtungen mit Besoldungs- und Versorgungsempfänger*innen eingezahlt. Bei jeder Besoldungs- beziehungsweise Versorgungserhöhung wurde ein Teil der Erhöhung dem SVR zugeführt. Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versorgungsrechts vom Bund auf die Länder

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1 

Telefax
(0421) 361 2965

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

übergegangen. In 2010 wurde das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen geändert. Die Zuführungen an das SVR sind seitdem nur noch für solche Einrichtungen verpflichtend, die ihre Versorgungsausgaben nicht selbst tragen, sondern durch Zahlung einer jährlichen Versorgungsumlage, ihre zukünftigen Versorgungsausgaben an den Kernhaushalt von Land oder Stadtgemeinde Bremen übertragen.

Der Kapitalstock des SVR betrug Ende 2020 rund 46,3 Mio. Euro (2019: 70,9 Mio. Euro; 2018: 79,4 Mio. Euro).

Bereits seit 2006 werden die erwirtschafteten Kapitalerträge jährlich den Haushalten zweckgebunden zur (anteiligen) Kompensation der steigenden Versorgungslasten zugeführt.

In 2020 betragen die abgeführten Kapitalerträge rund 0,6 Mio. Euro (2019 und 2018: jeweils 1 Mio. Euro) für das Land Bremen, rund 0,5 Mio. Euro (2019 und 2018: jeweils 1 Mio. Euro) für die Stadtgemeinde Bremen und 0,3 Mio. Euro (2019 und 2018: jeweils 0,3 Mio. Euro) für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Mit Änderung des Anlagegesetzes des SVR im Jahr 2014 durften erstmalig Mittel aus dem Kapitalstock des SVR zur Finanzierung von Versorgungsausgaben entnommen werden. Allerdings wurden tatsächlich erst im Jahr 2018 neben den erwirtschafteten Kapitalerträgen auch Teile des Kapitalstocks aufgelöst.

In 2020 betrug die Gesamtsumme des abgeführten Kapitalstocks 33 Mio. Euro (2019: 9,1 Mio. Euro; 2018), davon entfielen 23,7 Mio. Euro (2019 und 2018: 6 Mio. Euro) an das Land Bremen und 9,3 Mio. Euro (2019 und 2018: 3,1 Mio. Euro) an die Stadt Bremen.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 wurde die **komplette Auflösung des SVR bis Ende 2021** beschlossen. Hintergrund dieses Beschlusses ist die Abfederung der bereits seit langem bekannten Versorgungsspitzenlast. Auch nach Wegfall des SVR ist die nachhaltige Gegenfinanzierung der Versorgungsausgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln gesichert.

Am 28. Juni 2005 wurde per Gesetz die zweite Säule, die **Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (AVV)** gegründet. Dieser als Anstalt öffentlichen Rechts ausgestaltete Versorgungsfonds bildet mit seinem Vermögen eine Rücklage zur Finanzierung

- der Versorgung der Beamt*innen,
- der Beihilfen für Versorgung sowie
- der ruhelohnberechtigten Beschäftigten
- sowie den Risiken aus dem Versorgungs-lastenteilungs-Staatsvertrag mit anderen Dienstherren

des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist an der AVV nicht beteiligt. Die AVV ergänzt damit die Finanzierungsaufgaben des nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz in Bremen gebildeten Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Bremen.

Die jährlichen Zuführungen an die AVV von Land und Stadtgemeinde Bremen stammen insbesondere aus

- Verbeamtungseffekten von bislang angestellten Beschäftigten (eingesparte Sozialversicherungsbeiträge),
- Versorgungszuschlägen für refinanziertes Personal, sofern dessen Versorgung später aus dem allgemeinen Haushalt getragen wird,
- sowie Versorgungskostenzuschlägen aus ausgegliederten Einrichtungen, die zweckgebunden für die Versorgungsvorsorge einzusetzen sind und
- gegebenenfalls anfallenden Überschüssen im Zusammenhang mit der Abrechnung des Versorgungs-lastenteilungs-Staatsvertrages (Verfahren besteht seit 2011).

Der Kapitalstock (ohne Rückstellungen für Altersteilzeit) der AVV betrug Ende 2020 rund 499,9 Mio. Euro (2019: 512,5 Mio. Euro; 2018: 515,8 Mio. Euro).

Die Finanzmittel der AVV werden nur in mündelsicheren Wertpapieren oder in Wertpapieren mit vergleichbarer Bonität angelegt, hierzu zählen Schuldscheindarlehen (SSD) sowie Namensschuldverschreibungen (NSV). Aktien, Immobilien, Staatsanleihen oder auch Anleihen der Freien Hansestadt Bremen zählen nicht zum Portfolio. Mit der Beschränkung der Auswahl auf Wertpapiere öffentlich-rechtlicher Emittenten oder gut bewerteter Banken verfolgt

die AVV eine vergleichsweise konservative Anlagestrategie. Somit wurden einerseits sichere Rückflüsse generiert, andererseits lag und liegt die Rendite innerhalb einer sehr niedrigen Bandbreite, jedoch immer oberhalb des Refinanzierungssatzes der Freien Hansestadt Bremen. Im Sommer 2020 hat der Senat per Gesetz eine Kapitalstockentnahme der AVV zur Unterstützung der Finanzierung von Zukunftsaufgaben im Personalbereich beschlossen.

Die derzeitige Planung sieht eine jährliche Entnahme von ca. 76-88 Mio. Euro p.a. vor.

Bei diesen Abführungsbeträgen wird die AVV voraussichtlich in 2028 aufgelöst sein, ermöglicht aber eine erhebliche Stabilisierung des u.a. durch die Corona-Pandemie gestiegenen Personalbedarfs der FHB.

Auch die Auflösung der Anstalt für Versorgungsvorsorge hat keinen Einfluss auf die gesetzlich verankerte Versorgung. Die Versorgung wird aufgrund des Rechtsanspruchs der Versorgungsempfänger*innen direkt aus dem Haushalt bezahlt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

